

Kundmachung

über Verfügungen der Gemeindewahlbehörde vor der Wahl

Anlässlich der Landtagswahl am 19.01.2025 wird gemäß § 42 Abs. 4 Landtagswahlordnung 1995, LGBl. Nr. 4/1996 i.d.g.F., verlautbart:

1. Wahllokale für den Wahltag und dazugehörige Verbotszonen:

Bezeichnung	Adresse	Verbotzone	Öffnungszeit
Sprengel Nr. 1 – Deutsch Kaltenbrunn Dorf und Unterberg: Gemeindezentrum	Marktplatz 1, 7572 Deutsch Kaltenbrunn	Die dazugehörige Verbotzone umschließt einen Radius von 50 Meter um das Wahllokal.	08:00 - 12:00 Uhr
Sprengel Nr. 2 – Deutsch Kaltenbrunn Berg: Gasthaus Himler	Bergstraße. 20, 7572 Deutsch Kaltenbrunn	Die dazugehörige Verbotzone umschließt einen Radius von 50 Meter um das Wahllokal.	08:00 - 12:00 Uhr
Sprengel Nr. 3 – Rohrbrunn: ehem. Volksschule	Hintergasse 3, 7572 Rohrbrunn	Die dazugehörige Verbotzone umschließt einen Radius von 50 Meter um das Wahllokal.	08:00 - 12:00 Uhr

2. Wahllokal für den vorgezogenen Wahltag und dazugehörige Verbotszone:

Bezeichnung	Adresse	Verbotzone	Öffnungszeit
Sprengel Nr. 1, 2, 3 - Gemeindezentrum	Marktplatz 1, 7572 Deutsch Kaltenbrunn	Die dazugehörige Verbotzone umschließt einen Radius von 50 Meter um das Wahllokal.	17:00 – 20:00 Uhr

3. Wahltag:

Während der Wahlzeit ist die Stimmabgabe durchlaufend möglich. Als Urkunden oder amtliche Bescheinigungen zur Glaubhaftmachung der Identität kommen mit einem Lichtbild ausgestattete Identitätsdokumente (z.B. Reisepass, Personalausweis, Führerschein u. dgl.) in Betracht. **Der Meldezettel ist zum Nachweis der Identität nicht geeignet.**

4. Vorgezogener Wahltag:

Während der Wahlzeit ist die Stimmabgabe durchlaufend möglich. Als Urkunden oder amtliche Bescheinigungen zur Glaubhaftmachung der Identität kommen mit einem Lichtbild ausgestattete Identitätsdokumente (z.B. Reisepass, Personalausweis, Führerschein u. dgl.) in Betracht. **Der Meldezettel ist zum Nachweis der Identität nicht geeignet.**

5. Sonderwahlbehörde gemäß § 10 Abs. 1 Z 1 LTWO 1995 am Wahltag:

Bezeichnung

Für Sprengel Nr. 1, 2, 3

Öffnungszeiten

08:00 - 11:00 Uhr

Am Wahltag und am vorgezogenen Wahltag ist innerhalb der Verbotzone (Verbotzone ist das Gebäude, in dem sich das Wahllokal befindet, ferner die im Punkt 1 als Verbotzone näher beschriebenen Flächen, wie etwa der Umkreis in Metern, Gehsteige, Verkehrsflächen usw.) Folgendes verboten:

- a) **jede Art der Wahlwerbung**, wie Ansprachen an die Wähler, Verteilung von Wahlaufrufen und dergleichen;
 - b) **jede Ansammlung von Menschen**;
 - c) **das Tragen von Waffen** (Das Verbot des Tragens von Waffen bezieht sich nicht auf jene Waffen, die am Wahltag von öffentlichen, im betreffenden Umkreis im Dienst befindlichen Sicherheitsorganen nach ihren dienstlichen Vorschriften getragen werden müssen.)
6. Übertretungen dieser Verbote werden von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 730 Euro bestraft.

Für die Gemeindevahlbehörde:

Die Gemeindevahlleiterin:

Andrea Reich

Mitteldemling
Wisch Kaltenbrunn

Kundmachung

angeschlagen am: 20.11.2024

abgenommen am: 20.01.2025

Ort des Anschlages: Amtstafel Deutsch Kaltenbrunn